



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110403/0027-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz
geändert wird;
Stellungnahme des BMF (Frist: 9. Oktober 2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erstellten und mit Note vom 4. September 2007 unter der Geschäftszahl BMUKK-12.690/0007-III/2/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

2. Oktober 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110403/0027-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz
geändert wird;
Stellungnahme des BMF (Frist: 9. Oktober 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zu dem mit Schreiben vom 4. September 2007 unter der Geschäftszahl BMUKK-12.690/0007-III/2/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Finanzen steht hinter der im Regierungsprogramm festgeschriebenen Zielsetzung einer offensiven Bildungspolitik, welche Voraussetzung ist zur Bewältigung der internationalen Wettbewerbsherausforderungen. Jede Form der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für hochwertige Bildungsangebote zur Erhöhung der Chancen für unsere Kinder und Jugendlichen wird daher ausdrücklich begrüßt. Es ist notwendig, Kompetenz, Individualisierung und Autonomie als drei durchgängige Prinzipien des nationalen Bildungsrahmens auszubauen. Die Rolle des Staates liegt dabei etwa bei der Festsetzung der Bildungsziele und der Durchführung von Erfolgskontrollen zwecks Qualitätsgarantie.

Während man etwa im Regierungsprogramm noch übereingekommen ist, organisatorische Maßnahmen im Hinblick auf die Schule der 10- bis 15jährigen im Bereich der Schulpflicht von der Evaluierung bestehender Schulmodelle wie der Hauptschule im ländlichen Raum sowie von Schulversuchen wie Kooperative Mittelschule, Bildungscluster und Schulverbund

beziehungsweise einer Überprüfung der Anwendbarkeit in den verschiedenen Regionen abhängig zu machen, wird nunmehr unter Ausschaltung des für Schulversuche vorgesehenen intensiven Mitwirkungsprozesses der Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schüler sowie auch Lehrerinnen und Lehrer mit vorliegendem Begutachtungsentwurf vorgeschlagen, Schulmodelle durch die Bundesministerin für Unterricht Kunst und Kultur entwickeln und durchführen zu lassen, ohne dass die Ergebnisse einer solchen Evaluierung vorgelegt werden. Daher wird von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen im Zusammenhang mit den konkret vorgeschlagenen Bestimmungen festgestellt, dass die eingangs genannten und auch im Regierungsprogramm festgehaltenen Zielsetzungen aus den Augen verloren wurden.

Ausdrücklich wird festgestellt, dass die hierbei im Entwurf vorgesehene Einrichtung eines neuen Schultyps ohne Mitwirkung der Schulpartner am Schulstandort der gemeinsamen Zielsetzung einer verstärkten Motivation und Mitwirkung beziehungsweise auch Mitbestimmung aller Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Schulpartnerschaft zuwiderläuft. Die Mitbestimmung der Schulpartner ist in einer so bedeutenden Frage sicherzustellen. Dem Bekenntnis zur Erhaltung der Wahlfreiheit der Eltern für den Bildungsweg ihrer Kinder wurde nicht ausreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang erhebt sich, insbesondere wenn in einer Region nur noch ein Schultyp angeboten wird, die Frage, ob der Entwurf hinsichtlich der in Art. 14 Abs. 6a B-VG verlangten angemessenen Differenzierung bei den Sekundarschulen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält.

Hochwertige Bildungsangebote und die bestmögliche Betreuung für Kinder und Jugendliche bedürfen einer verantwortungsvoll wahrgenommenen Autonomie an den Schulen, moderner Strukturen in der Schulverwaltung, klarer Regelungen hinsichtlich der Lern- und Leistungsziele sowie einer aussagekräftigen Evaluierungskultur. Zur Erhöhung der Chancen für die Jugend sind zukunftsorientierte Weiterentwicklungen des Schulsystems zur weiteren Anhebung des Ausbildungsniveaus und der Qualität der Bildung in Österreich erforderlich, die diese Zielsetzungen ausreichend berücksichtigen. Daher sollten vor einer gesetzlichen Verankerung eines neuen Modells die bestehenden Schulversuche zu Standortmodellen evaluiert und dazu auch Vergleichsstandorte ohne Schulversuch festgelegt werden, die die Grundlage eines Vergleichs – auch hinsichtlich gleicher Ressourcenzuteilung – bilden können. Leistungsvergleiche könnten anhand von Bildungsstandards festgelegt werden, eine

internationale Evaluierung angeschlossen und nach einem ersten 4jährigen Durchlauf ein Bericht gelegt werden. Standortmodellen sollte neben dieser 4jährigen Befristung weiters eine klare Definition zugrunde liegen, die etwa auch eine zumutbare Entfernung abhängig von regionalen Gegebenheiten, Alter des Kindes u.a. umfasst. Eine entsprechende zeitliche Befristung wird ebenfalls empfohlen. Schlussfolgernd wird daher empfohlen, die Rechtsgrundlage der Schulversuche für die Erprobung neuer Modelle heranzuziehen.

Weiters ist aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden haushaltsrechtlichen Zuständigkeit darauf hinzuweisen, dass die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens in vielen Bereichen nicht ausreichend dargelegt sind, womit den Erfordernissen des § 14 BHG beziehungsweise jenen der dazu ergangenen Richtlinien nicht entsprochen wurde. Vor allem die Kosten der vorgesehenen individuellen Förderung oder der Änderungen im Lehrerdienst- und –besoldungsrecht oder allenfalls auch betreffend die Lehrerarbeitszeit werden nicht angeführt. Formal mag der Hinweis auf eine künftige Darstellung in anderen Gesetzesnovellen (dienst- und besoldungsrechtlicher Natur) vertretbar sein, aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen erlaubt jedoch nur die Vorlage des Gesamtpaketes eine zuverlässige, aussagekräftige finanzielle Bewertung. Vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur wird etwa noch darzulegen sein, wie mit den mit dem Erprobungsvorhaben einhergehenden Auswirkungen auf die Stellenpläne für die der Diensthöhe der Länder unterstehenden Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen umzugehen sein wird. So ist insbesondere zu klären, welcher Anteil der Schülerinnen und Schüler in der Neuen Mittelschule für die Ermittlung der einem Bundesland vom Bund zu finanzierenden Lehrerplanstelle heranzuziehen ist. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist die Verwendung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern in der Neuen Mittelschule in das Landeslehrer-Controlling aufzunehmen.

Aus den genannten Gründen wird das gegenständliche Vorhaben in Form des vorliegenden Begutachtungsentwurfes daher abgelehnt.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

2. Oktober 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)